



im Petitionsausschuss des Stadtrates unserer Stadt, der aus sechs Mitgliedern besteht, sind alle Fraktionen vertreten. In regelmäßigen Abständen finden unsere Sitzungen statt, die nicht öffentlich sind. Die Sitzungstermine werden jährlich im Ratskalender veröffentlicht.

Betrifft eine Petition die Zuständigkeit des Stadtrates, holen wir zunächst schriftliche Stellungnahmen der jeweiligen Dezernate ein. Wenn es zur Klärung erforderlich ist, laden wir den Petenten, als Verfasser der Petition, und Vertreter der Verwaltung zu einem Gespräch ein.

Den Petitionsausschuss erreichen natürlich auch Schreiben, deren Anliegen nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, sondern in die des Oberbürgermeisters fallen. Diese werden dem Oberbürgermeister zur Bearbeitung übergeben. Alle anderen Schreiben leiten wir, wenn der Petent damit einverstanden ist, an die zuständigen Stellen weiter (z. B. Petitionsausschüsse des Land- oder Bundestages, Städtische Gesellschaften).

In jedem Falle sollten alle Bürgerinnen und Bürger von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen und Probleme und Missstände vortragen. Das ist besser, als sich nur damit abzufinden, darüber zu klagen oder zu ärgern.

*Konrad Riedel,  
Vorsitzender des Petitionsausschusses*

\* Dieses Recht ist ein Grundrecht. Jeder kann es wahrnehmen, unabhängig von Staatsbürgerschaft, Alter oder Geschäftsfähigkeit.

Die Volksvertretungen übertragen in der Regel die Erledigung dieser Bitte und Beschwerden - Petitionen - einem dafür gebildeten Ausschuss, dem Petitionsausschuss.

Vorsitzender des Ausschusses:  
Konrad Riedel (CDU)

stellv. Ausschussvorsitzender:  
Ingo Sasama (Bündnis 90/Die Grünen)

Naomi-Pia Witte (DIE LINKE)  
Gerhard Pöttsch (SPD)  
Dr. Arnd Besser (FDP)  
Dr. Michael Burgkhardt (Bürgerfraktion)

### Stellvertreter

Karin Teubner (CDU)  
Jens Herrmann (DIE LINKE)  
Claus Müller (SPD)  
Dr. Oliver Fanenbruck (Bündnis 90/Die Grünen)  
Isabel Siebert (FDP)  
Marion Ziegler (Bürgerfraktion)

### Anschrift des Petitionsausschusses

Ratsversammlung der Stadt Leipzig  
Petitionsausschuss  
04092 Leipzig

### Für persönliche Vorsprachen

Büro für Ratsangelegenheiten  
Neues Rathaus  
Martin-Luther-Ring 4 - 6  
Herr Wenk - Zimmer 244b  
04109 Leipzig  
Tel: 0341 123-2115



# Petitionen

Leitfaden für Bürgerinnen und Bürger

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland\*

## Wie schreibt man eine Petition?

Grundsätzlich ist dafür keine spezielle Form vorgeschrieben. Es genügt, dass ein erkennbares Anliegen verständlich formuliert wird. Aus der Petition müssen Name und Adresse erkennbar sein. Sie kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden, und zwar in der Geschäftsstelle des Ausschusses, die zum Büro für Ratsangelegenheiten (Neues Rathaus, Zimmer 271) gehört.

Äußern mehrere Bürger dasselbe Anliegen in unterschiedlichen Schreiben, spricht man von einer Mehrfachpetition. Handelt es sich um Unterschriftensammlungen, spricht man von Sammelpetitionen.

## Wann schreibt man eine Petition?

Prinzipiell kann alles, was Handlungen oder Unterlassungen städtischer Ämter oder Einrichtungen betrifft, Gegenstand einer Petition sein.

Das sind z. B. Forderungen und Vorschläge, aber auch Beschwerden.

Ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die auf dem Rechtsweg zu klären sind. Auch bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen, Auskunftersuchen, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, Widersprüche usw. sind keine Petitionen. Petitionen städtischer Mitarbeiter, die Anregungen oder Beschwerden aus deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis enthalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses.

## Ist der Petitionsausschuss der richtige Adressat?

In einigen Fällen muss dem Einreicher einer Petition mitgeteilt werden, dass der Petitionsausschuss kein Petitionsverfahren einleiten kann, da der geschilderte Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

Dies bedeutet nicht, dass das Anliegen keine Petition darstellt, sondern, dass es lediglich nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden kann, da dieser hierfür nicht ausreichend gesetzlich legitimiert ist.

Grundsätzlich gilt: *Alle Sachverhalte die vom Stadtrat beschlossen werden können, eignen sich auch als Inhalt einer Petition für den Stadtrat.*

Anliegen die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, sondern in die der Stadtverwaltung fallen, werden dieser zur Bearbeitung übergeben. Alle anderen Schreiben werden, wenn der Petent damit einverstanden ist, an die zuständigen Stellen weitergeleitet (z. B. Petitionsausschüsse des Land- oder Bundestages, Städtische Gesellschaften).

## Wie arbeitet der Petitionsausschuss?

### Verfahren

Ist ein Schreiben im Büro für Ratsangelegenheiten eingegangen, erhält der Absender eine Eingangsbestätigung. Handelt es sich bei diesem Schreiben um eine Petition gemäß der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses, wird es an die zuständige Stelle in der Verwaltung weitergereicht und um Stellungnahme zu dem Sachverhalt gebeten.

### Beschlüsse

Nach Vorberatung im Petitionsausschuss beschließt die Ratsversammlung, nachdem die Stellungnahme der Verwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen vorliegt und über die Petition beraten worden ist.

Bei Petitionen kann der Beschluss lauten:

### Abhilfe

Durch entsprechende Maßnahmen wird das Anliegen der Petition umgesetzt.

### Berücksichtigung

Die Petition beinhaltet Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Stadtrat oder dessen Ausschüsse befindet. Diese werden zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weitergeleitet.

### Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen

Das Anliegen der Petition wird durch entsprechende Maßnahmen teilweise umgesetzt.

### Erledigt

Die Petition wird als erledigt angesehen, wenn ihr bereits durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

### Nicht abhilfefähig

Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder wenn die Haushaltslage eine Realisierung der Forderungen bzw. Vorschläge nicht oder in nicht absehbarer Zeit zulässt. Der Petition kann ebenfalls nicht abgeholfen werden, wenn diese auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.